

Außenbereichssatzung Dürselen

Auf Grund des 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kelzenberg,

Flur 9, Flurstücke Teil aus 43 (Dürselen 186), T.a. 22 (Dürselen 185), T.a. 21 (Dürselen 184), T.a. 75 (Dürselen 183a), T.a. 76 (Dürselen 183), T.a. 19 (Dürselen 182), T.a. 52 (Dürselen 181), 11 (Dürselen 180), 10 (unbebaut), 9 (Dürselen 178a), 8 (Dürselen 178), 77 (Dürselen 177), 78 (unbebaut), 79 (unbebaut), 51 (179d), 50 (Dürselen 179f), 49 (Dürselen 179c), 55 (Dürselen 179b), 54 (Dürselen 179), 46 (Dürselen 180c), 47 (Dürselen 179e), 67 (keine Wohnbebauung), 68 (unbebaut), 60, 58 und 66 (unbebaut), 33 (Straßenverkehrsfläche)

Flur 8, Flurstücke Teil aus 79 (Straßenverkehrsfläche), T.a. 77 (Straßenverkehrsflächen), 126 (Dürselen 176a), 108 und 120 (Dürselen 176b), 91 (Dürselen 176c)

Der Satzungsbereich ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz unterbrochenen Umrandung dargestellt.

§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) der näheren Umgebung anzupassen.

(4) Es ist damit zu rechnen, dass sich im Untergrund des Flurstücks 10 (siehe Kennzeichnung in der Anlage 1 der Satzung) bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Außenbereich zu berücksichtigen. Ob Belange des Bodendenkmalschutzes einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen, kann erst nach Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beurteilt werden. Die Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem späteren Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüchen, den 14. Dezember 2012

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

Verfahrensvermerke Außenbereichssatzung Dürselen

1. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Dürselen beschlossen.

Jüchen, den 14.12.2012

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

2. Der Entwurf der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB hat einschließlich Anlage und der Begründung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vom 08.08.2012 in der Zeit vom 16.08.2012 bis einschließlich 17.09.2012 öffentlich ausgelegen

Jüchen, den 14.12.2012

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

3. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Außenbereichssatzung beschlossen.

Jüchen, den 14.12.2012

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

4. Die Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Dürselen erfolgte am .2012. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens